

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/5
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/5)

13. Dezember 2006

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

Kapitel 1.3: Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter betei- ligt sind

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Antrags ist es, verschiedene Vorschriften in Kapitel 1.3 zu ändern, um klarzustellen, dass Personen in der Vergangenheit eine Unterweisung erhalten haben müssen, um ihre Pflichten zu erfüllen. Es genügt nicht, dass die Personen irgendwann in der Zukunft eine Unterweisung erhalten.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Abschnitts 1.3.1 und der Unterabschnitte 1.3.2.2 bis 1.3.2.4.

Damit zusammenhängende Dokumente: Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

Nach den geltenden Vorschriften des Abschnitts 1.3.1 **müssen** Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Verantwortungsbereich stellt, eine Unterweisung **erhalten**. Das Ziel dieser Vorschrift ist sehr erstrebenswert. Die Vorschrift hat jedoch in ihrem derzeitigen Wortlaut zu Problemen in Schweden geführt.

Bei einer Kontrolle ist die schwedische Polizei auf ein Unternehmen gestoßen, das die Vorschriften des Abschnitts 1.3.1 nicht einhält. Der Fall wurde vor Gericht gebracht. Das Gericht urteilte, dass es ausreichend sei, wenn das Unternehmen zusichert, dass die beschäftigten Personen irgendwann in der Zukunft eine Unterweisung erhalten werden. In der Schlussfolgerung brauchen Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, tatsächlich keine Unterweisung, solange sie erklären, dass sie in der Zukunft eine Unterweisung erhalten werden. Der Experte Schwedens ist der Meinung, dass dies nicht der Intention der Vorschrift entspricht.

Aus diesem Grund schlägt der Experte Schwedens eine geringfügige Änderung in dieser Vorschrift vor. Ähnliche Änderungen werden für die Unterabschnitte 1.3.2.2, 1.3.2.3 und 1.3.2.4 RID/ADR vorgeschlagen.

Für die Vorschriften des Abschnitts 1.3.1 und der Unterabschnitte 1.3.2.2 bis 1.3.2.4 wird der Wortlaut des Abschnitts 8.2.3 ADR bevorzugt:

"Unterweisung aller an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligten Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführer, die im Besitz einer Bescheinigung gemäß Abschnitt 8.2.1 sind

Jede Person, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befasst ist, **muss** entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und Funktionen eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 über die Bestimmungen **erhalten haben**, die für die Beförderung dieser Güter gelten. ..."

Antrag

1.3.1 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die bei den Beteiligten gemäß Kapitel 1.4 beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, eine Unterweisung erhalten **haben**."

1.3.2.2 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Das Personal muss eine seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechende detaillierte Unterweisung über die Vorschriften erhalten **haben**, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln."

1.3.2.3 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Entsprechend den bei der Beförderung gefährlicher Güter und ihrer Be- und Entladung möglichen Gefahren einer Verletzung oder Schädigung als Folge von Zwischenfällen muss das Personal eine Unterweisung über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren erhalten **haben**."

1.3.2.4 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Für Zwecke der Klasse 7 müssen Beschäftigte eine angemessene Unterweisung bezüglich des Strahlenschutzes, einschließlich der zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen, erhalten **haben**, um ihre berufsbedingte Exposition und die Exposition anderer Personen, die durch ihre Tätigkeiten betroffen sein können, zu beschränken."

Begründung Es besteht die Notwendigkeit einer Klarstellung, dass es nicht ausreichend, dass Personen irgendwann in der Zukunft eine Unterweisung erhalten werden.

Sicherheit: Aus dem Antrag ergeben sich keine Sicherheitsprobleme.

Durchführbarkeit: Der Experte Schwedens sieht in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung keine zusätzlichen Kosten oder negativen Auswirkungen in der Praxis.

Tatsächliche Anwendung: Die tatsächliche Anwendung wird vereinfacht.
